OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950187/2/SE

Datum:
Linz, 11. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H. G., vertreten durch L. R., X, X L., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 10. März 2022, GZ: 0037000/2020, betreffend Anerkennung als Kuraufenthalt und Dienstbefreiung für einen Kuraufenthalt

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 16. September 2021 stellte H. G. (im Folgenden: Beschwerdeführer) unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, GZ: LVwG-950163/5/SE (im Folgenden: LVwG-Entscheidung), den Antrag, die Stadt Linz möge mittels Bescheid feststellen, dass die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 als Kuraufenthalt anerkannt werden und dass er an diesen Tagen für einen Kuraufenthalt iSd § 85 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 vom Dienst befreit war.

I.2. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. März 2022, GZ: 0037000/2020, wurde der Antrag wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Diese Entscheidung wurde zusammenfassend damit begründet, dass der Antrag mit jenem des Beschwerdeführers vom 19. Mai 2020 inhaltsgleich und mit der LVwG-Entscheidung darüber bereits entschieden worden sei.

I.3. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 als Kuraufenthalt anerkannt werden und der Beschwerdeführer für diese Tage vom Dienst befreit war; in eventu eine mündliche Verhandlung durchführen und den Beschwerdeführer als Partei vernehmen; in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverweisen; in eventu die belangte Behörde dazu verhalten, die dem Beschwerdeführer noch gebührenden offen aushaftenden Taggelder iHv EUR 627,- sowie die Kurmittel iHv EUR 223,86 auszubezahlen; in eventu die dem Beschwerdeführer noch gebührenden offen aushaftenden Taggelder und Kurmittel in gesetzlicher Höhe binnen 14 Tagen auszubezahlen.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass ihm aufgrund der LVwG-Entscheidung die gebührenden Beträge der Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 angewiesen wurden und diese Tage nicht als eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben gelten. Der angefochtene Bescheid versage dem Beschwerdeführer aber weiterhin, dass ihm die genannten Tage als Kuraufenthalt anerkannt werden und ihm ein Kurkostenbeitrag ausgezahlt wird.

Der Beschwerdeführer gibt an, dass er gemäß der LVwG-Entscheidung lediglich als nicht eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben gilt, aber noch nicht als „vom Dienst befreit“, weshalb sein Feststellungsbegehren zulässig sei.

Eine entschiedene Sache liege nicht vor, da sich durch die LVwG-Entscheidung der Sachverhalt geändert habe und die dahingehenden Ausführungen der Behörde würden ins Leere gehen.

Die Einbringung eines entsprechenden Leistungsbegehrens sei aus rechtlichen Gründen dahingehend nicht möglich, da der Beschwerdeführer für die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 noch nicht als vom Dienst befreit gelte. Es bedürfe dazu die Feststellung, dass diese Tage als Kuraufenthalt anerkannt würden.

Die X habe ihm ihre Leistungen verbindlich zugesagt und ihm diesbezüglich einen Rechtsanspruch eingeräumt, jedoch sei sie dieser Zahlungsverpflichtung noch immer nicht nachgekommen.

Die belangte Behörde habe auch nicht begründet, warum die Aufrollung der Bezüge, nicht aber die Auszahlung des Taggelds und des Kurkostenbeitrags sowie die Dienstfreistellung erfolgten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich habe festgehalten, dass der tatsächliche Aufenthalt der vorgegebenen Kurdauer entsprach, es hinsichtlich der Kuranwendung keine Festlegungen des Kuratoriums der X gebe und die Voraussetzungen für den Entfall des Bezuges für die gegenständlichen Tage nicht gegeben seien.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Akteneinsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde abzuweisen war, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Linz.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2019 des Geschäftsbereiches Personal und Zentrale Services, Abteilung X und Zahnstation, wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass vom Kuratorium der Krankenfürsorge der Stadt Linz für die Beamten der

Landeshauptstadt (in der Folge: MKF) der von ihm beantragte Kuraufenthalt (mit Taggeld in B A) mit folgenden Leistungen bewilligt wurde:

- Vergütung der ärztlich verordneten Kurmittel bis zu einem Höchstbetrag von 600 Euro (inkl. USt)
- Kurarztkosten nach dem Honorarübereinkommen mit der Oö. Ärztekammer
- Fahrtkosten in Höhe der 2. Klasse Bahnfahrt (maximal bis zur Staatsgrenze)
- Taggeld 33 Euro

Die erteilte Bewilligung erstreckte sich auf eine Kurdauer von max. 23 und mind. 19 Kalendertagen. Ferner wurde auch bewilligt, dass die Dauer des Kuraufenthaltes als Dienstbefreiung gilt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, GZ: LVwG-950163/5/SE, wurde im Spruchpunkt A festgestellt, dass der Beschwerdeführer an den Tagen 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 nicht eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst ferngeblieben ist und die für jene Tage gebührenden Bezüge dem Beschwerdeführer zustehen und diese binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnis auszuweisen sind.
Mit Spruchpunkt B wurde die Beschwerde hinsichtlich dem Feststellungsbegehren, dass die Tage 09.09., 11.09., 16.09., 18.09. sowie 24.09. bis 27.09.2019 als Kuraufenthalt anzuerkennen sind und dafür eine Dienstbefreiung zu gewähren ist, als unzulässig zurückgewiesen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, lautet:

„Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lauten:

„2. Abschnitt: Sonstige Abänderung von Bescheiden
Abänderung und Behebung von Amts wegen

(1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
[...]“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich mit der Rechtsfrage auseinanderzusetzen, ob die von der belangten Behörde getroffene Annahme einer entschiedenen Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG dieser Bestimmung entspricht. Auch wenn gemäß § 17 VwGVG der vierte Teil des AVG und damit § 68 in Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG nicht anzuwenden ist, ist ein Widerspruch zu der Bestimmung nicht gegeben, da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich prüft, ob die belangte Behörde die Zurückweisung eines Antrages zu Recht auf § 68 Abs. 1 AVG gestützt hat (vgl. VfGH 18.06.2014, Zl. G5/2014-9).

III.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine entschiedene Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG vor, wenn in der durch formell rechtskräftigen Bescheid entschiedenen Verwaltungssache die Abänderung dieses Bescheides begehrt wird, nicht jedoch, wenn sich die die Verwaltungsrechtssache bestimmenden rechtlichen bzw. tatsächlichen Umstände verändert haben und daher nicht mehr dieselbe Sache wie die bereits entschiedene vorliegt. Die Sache verliert ihre Identität, wenn in den entscheidungsrelevanten Fakten bzw. in den die Entscheidung tragenden Normen wesentliche, das heißt, die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichende oder gebietende Änderungen eintreten. Dabei kann nur eine solche behauptete Änderung des Sachverhalts die Behörde zu einer neuen Sachentscheidung verpflichten, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen rechtliche Relevanz zukäme. Die Behörde hat sich mit der behaupteten Sachverhaltsänderung bereits bei der Prüfung der Zulässigkeit der (neuerlichen) Antragstellung insoweit auseinanderzusetzen, als von ihr – gegebenenfalls auf der Grundlage eines durchzuführenden Ermittlungsverfahrens – festzustellen ist, ob die neu vorgebrachten Tatsachen zumindest einen „glaubhaften Kern“ aufweisen, dem für die Entscheidung Relevanz zukommt und an die oben erwähnte positive Entscheidungsprognose anknüpfen kann (vgl. VwGH 31.07.2014, Zl. 2013/08/0163).

Die nunmehr vorliegende entscheidungsrelevante Sachlage unterscheidet sich in keiner Weise von der im Zeitpunkt der Erlassung der LVwG-Entscheidung. Wesentliche Änderungen im Sinne des zitierten Erkenntnis des Verwaltungs-

gerichtshofes sind in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Solche Änderungen hat der Beschwerdeführer in Bezug auf Spruchpunkt B der LVwG-Entscheidung weder in seinem Antrag vom 16. September 2020 noch in seiner Beschwerde vom 13. April 2022 behauptet.

Es ist auch zu keiner Änderung der entscheidungsrelevanten Rechtslage gekommen.

Da sowohl der Sachverhalt als auch die relevante Rechtslage seit der LVwG-Entscheidung unverändert blieb, liegt eindeutig eine entschiedene Sache iSd § 68 Abs. 1 AVG vor.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

III.4. Abschließend ist anzumerken, dass die belangte Behörde nicht für die Gewährung des Kurkostenbeitrages für verordnete Kurmittel und des Taggeldes, sondern die MKF (entsprechend dem Regulativ), zuständig ist.

Der Dienstgeber hingegen ist verpflichtet aufgrund der Dienstbefreiung die Bezüge auch für den Zeitraum des (genehmigten) Kuraufenthaltes zu leisten, was ja letztlich auch erfolgte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer